

## FAQ

### Aerosolpackungslagerungsverordnung - APLV

[Link zum BGBl und den Erläuterungen einfügen](#)

Diese Verordnung ersetzt die bisherige Druckgaspackungslagerungsverordnung.

Für Unternehmen bedeutet diese Novellierung

- eine deutliche Entlastung durch den Entfall von Genehmigungspflichten für die Lagerung von Aerosolpackungen, sowie
- Vereinfachungen aufgrund des Entfalls von speziellen Anforderungen an Regale und Zusammenlagerungsmöglichkeiten.

Für nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlagen, die zB unter die Genehmigungsfreistellungsverordnung 2015 und 2018 fallen, gelten nur die §§ 8 und 4-6 der APLV.

#### Welche Produkte sind betroffen?

Beispiele: Haarspray, Schaumfestiger, Deos, Rasierschaum, Farbsprays, Reinigungsschäume, Kontakt-, Gleit- und Schmiermittel in Sprayform, Lufterfrischer, ua.

**Aerosolpackungen** sind nicht wiederverwendbare Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff, einschließlich des darin enthaltenen verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gases mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver, die mit einer Entnahmeverrichtung versehen sind, die es ermöglicht, den Inhalt in Form von in Gas suspendierten festen oder flüssigen Partikeln als Schaum, Paste, Pulver oder in flüssigem Zustand austreten zu lassen (§ 2 Abs 1 Aerosolpackungsverordnung 2017).

#### Für wen gilt die VO?

Die Verordnung gilt für alle Betriebe, die Aerosolpackungen lagern, unabhängig ob eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung vorliegt oder nicht.

Beispiele: Lebensmittelhandel, Drogeriewarenhandel, Baumärkte, Friseure, Autowerkstätten, ua.

Lagermengen von mehr als 5 000 kg Nettogewicht pro Brandabschnitt in gewerblichen Betriebsanlagen sind davon nicht betroffen und *müssen von der Behörde im Einzelfall genehmigt werden*.

Die Vorschriften gelten für die Lagerung aller Aerosolpackungen zur Aufbewahrung, auch wenn sie nur kurzzeitig vorrätig gehalten, zur Schau gestellt oder zum Verkauf bereitgehalten werden.

Keine Lagerung im Sinne der Verordnung liegt vor:

- wenn sich Aerosolpackungen in Verwendung befinden oder zur unmittelbaren Verwendung in der dafür erforderlichen Menge (Tagesbedarf) bereitstehen
- bei der Beförderung gem. Gefahrgutbeförderungsgesetz

### **Was sind „in Verwendung befindliche“ Aerosolpackungen?**

Jene Menge, die für die Ausübung eines Handwerks erforderlich ist, zB (am Handwagerl) beim Friseur *oder im Werkzeugkasten einer Werkstätte* bereits geöffnete Aerosolpackungen.

### **Was versteht man unter zur unmittelbaren Verwendung?**

Jene Menge, die für die Ausübung eines Handwerks *zusätzlich zu in Verwendung befindlichen Aerosolpackungen erforderlich* ist

*das kann sein:* Aerosolpackungen, die noch nicht geöffnet sind, wahrscheinlich aber in einem der nächsten Arbeitsschritte geöffnet werden - zB.: unterschiedliche Farbtöne bei Frisör, nicht alle müssen bereits geöffnet sein.

*Die beiden Mengen, also die „in Verwendung befindlichen“ und die „unmittelbar verwendeten“ Aerosolpackungen bilden den Tagesbedarf.*

### **Was versteht man unter dem voraussichtlichen Tagesverkaufsbedarf**

Dabei handelt es sich um jene Menge, die im Verkaufsraum zum unmittelbaren Verkauf zur Verfügung steht, *sowie jene Aerosolpackungen, die zum Verkauf angeboten werden (Ausstellung- und Präsentierware).* Die Mengen müssen *argumentier- und nachvollziehbar* sein.

*In einem Verkaufsraum können bis zu 50 Stück jedenfalls genehmigungsfrei gelagert werden.*

### **Wie müssen Aerosolpackungen gelagert werden?**

Allgemein gilt: Aerosolpackungen

- müssen trocken gelagert werden.
- dürfen nicht über 50° C erwärmt werden.
- dürfen nicht gefahrbringender direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden.
- dürfen nicht sonstiger gefahrbringender Wärmeeinwirkung ausgesetzt werden.
- dürfen nur in einem Abstand von mindestens 2 m zu Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur schnellen Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beizutragen, gelagert werden. Dies betrifft z.B. loses Papier, lose Textilien, Holz- wolle, Heu, Stroh, leere Kartonagen oder brennbare Verpackungsfüllstoffe. Dies gilt, sofern diese Materialien nicht zum Zweck
  - der Lagerung oder des Transports eine Einheit mit den Aerosolpackungen bilden oder
  - nicht Bestandteil ungeöffneter Verpackungen anderer Waren sind.

In Verkaufsräumen kann der Abstand von 2 m entfallen, sofern die oben angeführten Materialien verpackt und ungeöffnet gelagert werden.

### **Gibt es Lagerungsverbote?**

Aerosolpackungen dürfen nicht gelagert werden:

- in Ein-, Aus- und Durchgängen sowie in Ein-, Aus- und Durchfahrten,
- in Gängen und Stiegenhäusern,

- in Pufferräumen und Schleusen,
- in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten beengten Bereichen,
- in Schaufenstern und Schaukästen,
- auf oder unter Stiegen, Rampen, Laufstegen, Podesten und Plattformen,
- in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen und Aufstellungsräumen für EDV-Großrechner, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,
- in Sanitärräumen, Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen sowie in Räumen, die Arbeitnehmern von Arbeitgebern für Wohnzwecke oder zum Zweck der Nächtigung zur Verfügung gestellt werden,
- auf Fluchtwegen und in gesicherten Fluchtbereichen,
- im Abstand von jeweils mindestens 2 m allseitig um Notausgänge, Notausstiege, Notstiegen und Notleitern, außer im Inneren von Vorratsräumen.

### Wo können Aerosolpackungen gelagert werden?

Grundsätzlich können Aerosolpackungen in Verkaufsräumen, Vorrats- und Arbeitsräumen gelagert werden.

Verkaufsräume: sind Räume, die auch von betriebsfremden Personen insbesondere Kunden betreten werden.

Vorratsräume: sind Räume, die der Lagerung von Aerosolpackungen und der Lagerung anderer Waren oder Gegenstände dienen und keine Arbeitsräume im Sinne der Arbeitsstättenverordnung - AStV, - sind.

Arbeitsräume: sind Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist. (§ 22 ASchG)

Es sind dabei aber immer die jeweiligen Höchstlagermengen und sonstigen Anforderungen zu beachten:

Sofern in **Verkaufsräumen und Vorratsräumen** nicht bloß geringfügige Mengen (*das sind die Mengen, die ohne Betriebsanlagengenehmigung gelagert werden dürfen*) gelagert werden und durch den Genehmigungsbescheid keine Höchstlagermengen festgelegt sind

- dürfen diese in Vorratsräumen in Gebäuden mit betriebsfremden Wohnungen nur in einem ausschließlich dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereich gelagert werden. Dieser Bereich darf höchstens ein Fünftel, jedoch nicht mehr als insgesamt 20 m<sup>2</sup> der Grundfläche des Vorratsraumes, beanspruchen.
- müssen die Wände und Decken, die an betriebsfremde Räume angrenzen, brandbeständig sowie Zugangstüren zu betriebsfremden Räumen zumindest brandhemmend ausgeführt sein.

Verkaufs- und Vorratsräume mit einer Fläche von jeweils mehr als 500 m<sup>2</sup> müssen ein geeignetes Brandschutzkonzept aufweisen.

In **Arbeitsräumen** - ausgenommen Verkaufsräumen - dürfen Aerosolpackungen in Mengen über dem Tagesbedarf dann aufbewahrt werden, wenn durch entsprechende Lagerungsformen (zB nicht brennbare Schränke, ausreichender Abstand zu den Arbeitsplätzen oder Sicherheitsschränke im Fall einer Zusammenlagerung) eine Gefährdung der ArbeitnehmerInnen

verhindert wird. Diese Regelungen wurde insbesondere für Autowerkstätten geschaffen, damit diese zusätzlich zum Tagesbedarf auch weitere ungeöffnete und geöffnete Druckgaspackungen lagern dürfen.

### Was muss bei der Lagerung beachtet werden?

In sämtlichen Räumen, in denen Aerosolpackungen gelagert werden, ist auf das Verbot des Rauchens und Hantierens mit offenem Feuer oder Licht durch entsprechende Anschläge dauerhaft hinzuweisen.



Die im Verhältnis zur Lagermenge erforderlichen Mittel für die Löschhilfe müssen zur Verfügung stehen. Die Feuerlöschmittel müssen gut sichtbar, auffallend gekennzeichnet und jederzeit leicht erreichbar sein.



### Was ist bei der Zusammenlagerung zu beachten?

**Diese Fassung gilt ab Inkrafttreten der novellierten VbF- zuvor ist keine Zusammenlagerung von Aerosolpackungen mit anderen gefährlichen Stoffen möglich.**

Aerosolpackungen dürfen in Vorratsräumen, Sicherheitsschränken und Arbeitsräumen nicht mit *gefährlichen* Stoffen und Gemischen zusammengelagert werden, die in folgende Gefahrenklassen eingestuft werden:

Dies wären beispielsweise:

- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff,
- Entzündend (oxidierend) wirkende Gase
- Selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische,
- Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten und Feststoffe,
- Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische,
- Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
- Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe
- Organische Peroxide

Liegt eine Zusammenlagerung mit anderen Stoffen oder Gemischen vor, müssen die jeweiligen Lagervorschriften für diese Stoffe oder Gemische beachtet werden (siehe dazu die Vorgaben aus dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt).

Eine Zusammenlagerung mit *gefährlichen* Stoffen und Gemischen ist allerdings möglich, wenn dies aufgrund anderer Verordnungen zulässig ist (z.B. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten).

### Welche Mengen darf man ohne Betriebsanlagene Genehmigung lagern?

Wenn keine Betriebsanlagene Genehmigung vorliegt können Aerosolpackungen:

1. bis höchstens 50 Stück gelagert werden, **oder**
2. von höchstens 200 kg Nettogewicht gelagert werden. Ab 50 Stück gilt bei der Lagerung in Räumen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, dass diese in Transportverpackungen oder unverpackt in allseitig verschließbaren Schränken aus nicht brennbaren Materialien gelagert werden müssen **und**

3. in Verkaufsräumen der voraussichtliche 50 Stück übersteigende Tagesverkaufsbedarf bzw. die für die Darbietung des Sortiments erforderliche Menge an Aerosolpackungen gelagert werden.

Die Betriebsanlage muss über den erforderlichen baulichen Brandschutz verfügen.

Die Lagerungen von Aerosolpackungen nach Punkt 2 und 3 sind gleichzeitig zulässig.

**Ab wann gelten die Bestimmungen und gibt es Übergangsbestimmungen?**

Diese Verordnung tritt am xx.xx.2018 in Kraft.

**Bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen** müssen den neuen Vorgaben spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten entsprechen **(ab... 2020)**.

**Nicht genehmigungspflichtige** Betriebe müssen den Anforderungen sofort entsprechen.

Bei Einhaltung der bisher Bestimmungen können die bestehenden Regale *in Verkaufsräumen* beibehalten werden (keine Kosten durch Entfernung der Regale). *Der Abstand von 2 m zu leicht brennbaren Materialien muss jedoch eingehalten werden.*